

Fernwärmeliefervertrag

Zwischen

und

Stadtwerke Düsseldorf AG
Höherweg 100
40233 Düsseldorf

(in der Folge "Kunde" genannt)
wird für die
Abnahmestelle:
Zählernummer:

(in der Folge "SWD AG" genannt)

der nachfolgende Vertrag über den Anschluss an das Versorgungsnetz der SWD AG und die Versorgung mit Fernwärme auf der Grundlage der Verordnung über allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV), vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 742 ff.) und auf der Grundlage der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (FFVAV) vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591, 4831) in der gültigen Fassung geschlossen.

§ 1 Lieferung und Abnahme

1.1 Die Stadtwerke verpflichten sich, dem Kunden an der Abnahmestelle Wärme aus dem Heizwassernetz der SWD AG vom Tag der Zählerneustellung bzw. -übernahme an () bereitzustellen und die oben angegebene Abnahmestelle des Kunden mit Wärme bzw. Warmwasser zu versorgen. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Wärme abzunehmen.

1.2 Der entsprechend seinem Wärmebedarf vom Kunden bestellte und von den Stadtwerken bereitzuhaltende höchste Volumenstrom beträgt m^3 pro Stunde. Diesem Volumenstrom wird eine höchste Wärmeleistung von kW zugeordnet und vereinbart.

1.3 Druck, Heizzeiten, Vor- und Rücklauftemperaturen sind im Einzelnen in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) festgelegt.

1.4 Die Belieferung mit Wärme für die Anlagen und Einrichtungen des Kunden erfolgt über eine Wärmeübergabestation. Die Wärmeübergabestation und die erforderlichen sicherheits- und regeltechnischen Einrichtungen werden von den SWD AG gestellt und installiert. Der Übergabepunkt ist – sofern nichts anderes geregelt – der ausgangsseitige Flansch der Wärmeübergabe-/Kompaktstation.

§ 2 Erweiterung und Änderung der Kundenanlage

Mitteilungen des Kunden über die Erweiterung und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen haben rechtzeitig und schriftlich zu erfolgen. Die Stadtwerke sind zu einer späteren Erhöhung der nach § 1.2 bereitzuhaltenden Leistung bereit, soweit ihre Betriebseinrichtungen das zulassen und der Kunde für die Bereithaltung einen noch zu vereinbarenden Baukostenzuschuss zahlt. Die Preisregelung nach § 3.1 ist der veränderten Wärmeleistung entsprechend anzupassen.

§ 3 Entgelt

3.1 Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Preisregelung. Das verbrauchsunabhängige Entgelt ist unabhängig vom Wärmebezug vom Beginn der Leistungsbereitstellung nach § 1.1 zu zahlen. Beginnt die Verpflichtung zur Leistungsbereitstellung innerhalb eines Abrechnungsjahres, so wird das verbrauchsunabhängige Entgelt zeitanteilig berechnet.

3.2 Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird für einen Zeitraum von etwa 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr). Das Abrechnungsjahr läuft von Rechnung 1 bis Rechnung 12. Wird der Wärmebezug innerhalb eines Abrechnungsjahres eingestellt, so erfolgt die Abrechnung des Leistungspreises anteilig.

Auf den voraussichtlichen Betrag der Endabrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von einem bis zu zwei Monaten berechnet.

§ 4 Messeinrichtungen

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts verwenden die Stadtwerke Heizwasser- oder Wärmehähler, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

§ 5 Vertragsdauer

Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner wirksam. Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.01.2010 (Umstellungszeitpunkt) und beträgt 10 Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Zutrittsrecht

6.1 Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

6.2 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, den Stadtwerken hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 7 Haftung

Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er verpflichtet, sicherzustellen, dass diese gegenüber der Stadtwerke aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können als die in §§ 6 Abs. 1 bis 3

Fernwärmeliefervertrag

AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung der Stadtwerke berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.

§ 8 Inhalt und Vertragsbestimmungen

Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags und finden in der aufgeführten Reihenfolge ergänzend auf diesen Vertrag Anwendung:

8.1 (Anlage 1) Die gesetzlichen Regelungen der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 742) und auf der Grundlage der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (FFVAV) vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591, 4831) in der gültigen Fassung.

8.2 (Anlage 2) Die Preisregelung.

8.3 (Anlage 3) Ergänzende Bedingungen für Fernwärme.

8.4 (Anlage 4) Die Technischen Anschlussbedingungen für Heizwasser (TAB) 08/18.

§ 9 Änderungen der Bedingungen

Die Stadtwerke sind berechtigt, die Vertragsbedingungen sowie die ergänzenden Bedingungen durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern (§ 1 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV).

§ 10 Datenschutz

Die SWD AG weisen darauf hin, dass sie zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses im Rahmen der Risikosteuerung Wahrscheinlichkeitswerte über das zukünftige Verhalten des Kunden erheben oder verwenden werden und zur Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte auch Anschriftendaten genutzt werden. Liegt ein berechtigtes Interesse vor, werden die SWD AG die Daten, die im Rahmen der Vertragsanbahnung und Abwicklung des Vertrages zur Verfügung gestellt werden, an die SCHUFA Holding AG, die Creditreform e. V. oder eine andere Wirtschaftsauskunftei zum Zwecke der Kreditprüfung übermitteln, um Auskünfte über den Kunden von der SCHUFA Holding AG bzw. einer anderen Wirtschaftsauskunftei zu erhalten. Unabhängig davon können die SWD AG der Wirtschaftsauskunftei auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, Vollstreckungsbescheid oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

Die Wirtschaftsauskunfteien speichern und übermitteln Daten an ihre Vertragspartner, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Sie erteilen u. a. Informationen an Handels- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die Wirtschaftsauskunfteien stellen personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung geben die Auskunfteien Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften können die Wirtschafts-auskunfteien ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem

Fernwärmeliefervertrag

Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Der Kunde kann weitergehende Informationen über die betreffenden gespeicherten Daten direkt bei den Wirtschaftsauskunfteien erhalten. Die Adressen der Wirtschaftsauskunfteien lauten:

SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservice, Postfach 10 21 66, 44721 Bochum

Verband der Vereine Creditreform e. V., Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss

§ 11 Nebenabsprachen und Änderungen

Mit Abschluss dieses Vertrages treten alle gegebenenfalls früher zwischen den Stadtwerken und dem Kunden geschlossenen Verträge für vorgenannte Abnahmestelle über die Versorgung des Kunden mit Fernwärme nebst allen Nachträgen außer Kraft.

§ 12 Ausfertigung

Dieser Vertrag ist gleichlautend doppelt ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung

§ 13 Vertragspartner

Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf

Vorstand: Julien Mounier (Vorsitzender), Hans-Günther Meier, Manfred Abrahams, Dr. Charlotte Beissel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf; Eingetragen beim Amtsgericht Düsseldorf

Handelsregister-Nr.: HRB 3466; USt.-ID. Nr. DE 811365006

§ 14 Kundendienst

Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf

Service-Telefon: (0211) 821 821

E-Mail: info@swd-ag.de

Düsseldorf, 01.01.2022

Stadtwerke Düsseldorf AG

_____, den _____

Kunde

i. A.

i. A.

(Stempel und Unterschrift des Kunden)

Fernwärmeliefervertrag

Das nachfolgende Widerrufsrecht gilt gesetzlich nur für Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):

Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns – Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf; Telefon: (0211) 821 821, Telefax: (0211) 821 3 821; E-Mail: info@swd-ag.de – mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.) An die Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf – Telefax: (0211) 821 3 821 – E-Mail: info@swd-ag.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*).

Bestellt am (*) / erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.